



Förderrichtlinie
des
Fördervereins der Europaschule
Langerwehe e.V.

Inhalt

I Allgemeine Rahmenbedingungen	3
1. Allgemeines	3
2. Antragsberechtigte	4
3. Antragsverfahren	4
4. Entscheidung über einen Antrag	5
5. Auszahlung des Zuschusses	5
6. Verwendungsnachweis	5
7. Inkrafttreten	5
II Förderbereiche	6
1. Ausflüge	6
1.1 Jahrgangsstufe	6
1.2 Klasse	6
1.2.1 Klassenfahrt / Abschlussfahrt	7
1.3 Kurs	7
1.3.1 Kursfahrten	7
2. Veranstaltungen	8
2.1 Besonders förderfähige Veranstaltungen	8
2.2 Jahrgang	8
2.3 Klasse	9
2.4 Kurs	9
3. Anschaffungen	9
3.1 Investiv	9
3.2 Verbrauch	10
3.2.1 Allgemeinheit	10
3.2.2 Kurs	11
3.2.3 Arbeitsgemeinschaften (AG)	11
4. Wettkämpfe	11
5. Projekte	12
6. Bau / Umbau / Renovierung	12

I Allgemeine Rahmenbedingungen

Der Förderverein der Europaschule Langerwehe e.V. – nachstehend Förderverein genannt – setzt sich für die Unterstützung und Förderung der Gesamtschule Langerwehe in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ein.

1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie, sofern die speziellen Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen.

- Ein Zuschuss ist jeweils nur nach einer Position der Ziffer II / 1 - 5 dieser Richtlinie möglich.
- Der Zuschuss darf nur für den jeweiligen Förderungszweck verwendet werden und dient grundsätzlich der Mitfinanzierung.
- Jede Antragstellerin / jeder Antragssteller ist bei einem Zuschuss verpflichtet, die Leistungen des Vereins den Teilnehmenden sowie deren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Entsprechende Informationen müssen auch in allen im Zusammenhang mit dem geförderten Ausflug, der Veranstaltung oder Anschaffung stehenden Veröffentlichungen erscheinen.
Verstöße gegen diese Hinweispflicht berechtigen den Verein zu Zuschusskürzungen beziehungsweise Rückforderungen.
- Um einen Eindruck aus pädagogischer Sicht zu erhalten, sind Vertreterinnen und Vertreter des Vereins berechtigt, geförderte Angebote zu besuchen. Hierzu werden in der Regel Termine im Vorfeld mit den Verantwortlichen der Angebote abgesprochen beziehungsweise festgelegt.
Die Antragstellerin oder der Antragssteller dokumentiert mit Beantragung einer Förderung nach diesen Förderrichtlinien auch ihr / sein Einverständnis mit den Besuchsrechten der Vereins Vertreterinnen und Vertreter.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss nach diesen Richtlinien. Die finanzielle Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- Der Zuschuss dient hauptsächlich der Mitfinanzierung von Ausflügen, Veranstaltungen oder Anschaffungen. Voraussetzung ist deshalb der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Eine Bewilligung eines Zuschusses jeder Art durch den Verein setzt eine fristgerechte Beantragung des Zuschusses beim Verein voraus.

- Der Ausflug, die Veranstaltung oder die Anschaffung darf erst nach der Entscheidung über den Antrag begonnen / angeschafft werden. Es sei denn, der Verein gibt seine Zustimmung für einen Vorzeitigen Ausflugs- / Veranstaltungsbeginn oder eine vorzeitige Anschaffung.
- Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- Die Antragstellerin / der Antragssteller verpflichtet sich außerdem:
 - Änderungen in der Planung und Durchführung des Ausflugs, der Veranstaltung oder der Anschaffung dem Verein mitzuteilen;
 - Vergleichsangeboten einzuholen, um möglichst ökonomisch und ökologisch zu agieren;
 - Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb der festgesetzten Frist nachzuweisen;
 - Zu viel erhaltenen oder nicht verbrauchten Zuschuss –ohne Aufforderung- umgehend zurückzuzahlen;
 - Nach anderen Förderungsmöglichkeiten zu schauen und diese auszuschöpfen

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler der Europaschule Gesamtschule Langerwehe.

3. Antragsverfahren

Ein Zuschuss ist vor Beginn des Ausflugs, der Veranstaltung beziehungsweise der Anschaffung schriftlich zu beantragen beim

Förderverein der Europaschule Langerwehe e.V.
Josef-Schwarz-Str. 16
52379 Langerwehe

Bei Unklarheiten bietet der Verein hierzu Beratung an.

Anträge müssen von der verantwortlichen Leitung des Ausflugs, der Veranstaltung oder der Anschaffung und einer verantwortlichen Vertretung der Schulleitung unterschrieben sein.

Zur Beantragung eines Ausflugs, einer Veranstaltung oder Anschaffung in den einzelnen Förderbereichen sind Vordrucke notwendig, die auf Anfrage beim Verein foerderverein@ge-langerwehe.de oder im Internet erhältlich sind unter: <https://www.ge-langerwehe.de/unsere-schule/foerderverein/>

Anträge für Ausflüge, Veranstaltungen oder Anschaffungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor einer Vorstandssitzung des Vereins vorliegen.

Die Termine der Vorstandssitzungen können auf der Homepage des Vereins <https://www.ge-langerwehe.de/unsere-schule/foerderverein/> nachgelesen werden oder per Mail an foerderverein@ge-langerwehe.de erfragt werden.

Die Antragstellung als solche begründet noch keinen Anspruch auf einen Zuschuss zum Ausflug, zur Veranstaltung oder Anschaffung. Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

4. Entscheidung über einen Antrag

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Förderrichtlinie in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein gewährter Zuschuss wird der Antragstellerin / dem Antragssteller durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

5. Auszahlung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss wird auf dem Treuhandkonto des Vereins bereitgestellt und kann bedarfsgerecht von der Antragstellerin oder dem Antragssteller abgebucht werden.

6. Verwendungsnachweis

Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid wird der passende Verwendungsnachweis versendet. Dieser ist bis spätestens 30 Tage nach dem Ausflug, der Veranstaltung oder der Anschaffung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben dem Verein vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die „Förderrichtlinie des Fördervereins der Europaschule Langerwehe e.V.“ tritt am 01.08.2023 in Kraft.

II Förderbereiche

1. Ausflüge

Ausflüge sind Veranstaltungen, welche außerhalb der Schule stattfinden. Sie können von einem halben Tag bis zu mehreren Tagen dauern. Sie dienen dazu den Schülerinnen und Schülern neue Erfahrungen und Erkenntnisse zu ermöglichen oder gelerntes durch Erfahrungen oder Veranschaulichung zu vertiefen.

Ein Ausflug hat auch immer einen Einfluss auf das Gruppengefüge der Teilnehmenden und kann daher nur in bestimmten Konstellationen, im Jahrgang, im Klassenverband oder als Kurs, durchgeführt werden.

Als förderungsfähig gelten nur Ausflüge, welche auch einen Bildungswert haben oder der Verbesserung des Sozialverhaltens in der Klasse und somit der Verbesserung des Klassenklimas dienen.

1.1 Jahrgangsstufe

Förderungsfähig:

Bildungsausflüge, welche passend zu aktuellen Unterrichtsthemen oder Anlass bezogen (z.B. Europatag) durchgeführt werden.

Förderdauer:

Gefördert werden können Ausflüge, welche mindestens einen halben Tag dauern.

Antragsberechtigt:

Hauptverantwortliche Person, welche für den gesamten Jahrgang die Organisation des Ausfluges übernimmt.

Antragstellung:

Antragsformular 1

Förderung:

Pro Jahrgang kann in einem Schuljahr maximal ein Antrag gestellt werden. Gefördert werden können bis zu 70% der anrechenbaren Kosten, allerdings bis maximal 5,00 € pro teilnehmende Person.

1.2 Klasse

Förderungsfähig:

Bildungsausflüge, welche passend zu aktuellen Unterrichtsthemen oder Anlass bezogen (z.B. Europatag) durchgeführt werden.

Förderdauer:

Gefördert werden können Ausflüge, welche mindestens einen halben Tag dauern.

Antragsberechtigt:

Klassenlehrerin oder Klassenlehrer der Klasse

Antragstellung:

Antragsformular 1

Förderung:

Gefördert werden können bis zu 50% der anrechenbaren Kosten, allerdings bis maximal 3,00 € pro teilnehmende Person.

1.2.1 Klassenfahrt / Abschlussfahrt**Förderungsfähig:**

Teilnahmebetrag von Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien, welche keinen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Förderdauer:

Gefördert werden können mehrtägige Klassen- / Abschlussfahrten.

Antragsberechtigt:

Sorgeberechtigte Person des Kindes oder volljährige/r Schülerin/Schüler

Antragstellung:

Mit bekannt werden der Kosten für die anstehende Fahrt!

Antragsformular 1.2

Förderung:

Die Förderung wird individuell an die Bedürftigkeit angepasst.

1.3 Kurs**Förderungsfähig:**

Bildungsausflüge, welche passend zu aktuellen Unterrichtsthemen oder Anlass bezogen (z.B. Europatag) durchgeführt werden.

Förderdauer:

Gefördert werden können Ausflüge, welche mindestens einen halben Tag dauern.

Antragsberechtigt:

Kurslehrerin oder Kurslehrer

Antragsstellung:

Antragsformular 1

Förderung:

Gefördert werden können bis zu 50% der anrechenbaren Kosten, allerdings bis maximal 3,00 € pro teilnehmende Person.

1.3.1 Kursfahrten**Förderungsfähig:**

Teilnahmebetrag von Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien, welche keinen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Förderdauer:

Gefördert werden können mehrtägige Kursfahrten.

Antragsberechtigt:

Sorgeberechtigte Person des Kindes oder volljährige/r Schülerin/Schüler

Antragstellung:

Mit bekannt werden der Kosten für die anstehende Fahrt!

Antragsformular 1.3

Förderung:

Die Förderung wird individuell an die Bedürftigkeit angepasst.

2. Veranstaltungen

Veranstaltungen können von einer Unterrichtsstunde bis zu einen Tag dauern und finden am Ort Schule statt. Sie dienen dazu den Schülerinnen und Schülern neue Erfahrungen und Erkenntnisse zu ermöglichen oder gelerntes durch Erfahrungen oder Veranschaulichung zu vertiefen.

Als Förderungsfähig gelten nur Veranstaltungen, welche auch einen Bildungswert haben oder der Prävention dienen.

2.1 Besonders förderfähige Veranstaltungen

Das „GIPS-Projekt“ und das „Jugendprogramme Interact“ können aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft mit einer Förderung von bis zu 75 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Antragsberechtigt:

Schulleitung

Antragstellung:

Mit bekannt werden der Kosten für die geplante Veranstaltung

Antragsformular 2

2.2 Jahrgang

Förderungsfähig:

Bildungsveranstaltungen, welche passend zu aktuellen Unterrichtsthemen oder Anlass bezogen (z.B. Europatag) sowie präventiv durchgeführt werden.

Förderdauer:

Gefördert werden können Veranstaltungen, welche mindestens einen halben Tag dauern.

Antragsberechtigt:

Hauptverantwortliche Person, welche für den gesamten Jahrgang die Organisation der Veranstaltung übernimmt.

Antragstellung:

Antragsformular 2.1

Förderung:

Gefördert werden können bis zu 15% der anrechenbaren Kosten.

2.3 Klasse**Förderungsfähig:**

Bildungsveranstaltungen, welche passend zu aktuellen Unterrichtsthemen oder Anlass bezogen (z.B. Europatag) sowie präventiv durchgeführt werden.

Förderdauer:

Gefördert werden können Veranstaltungen, welche mindestens einen halben Tag dauern.

Antragsberechtigt:

Klassenlehrerin oder Klassenlehrer

Antragstellung:

Antragsformular 2.1

Förderung:

Gefördert werden können bis zu 10% der anrechenbaren Kosten.

2.4 Kurs**Förderungsfähig:**

Bildungsveranstaltungen, welche passend zu aktuellen Unterrichtsthemen oder Anlass bezogen (z.B. Europatag) sowie präventiv durchgeführt werden.

Förderdauer:

Gefördert werden können Veranstaltungen, welche mindestens einen halben Tag dauern.

Antragsberechtigt:

Kurslehrerin oder Kurslehrer

Antragstellung:

Antragsformular 2.1

Förderung:

Gefördert werden können bis zu 10% der anrechenbaren Kosten.

3. Anschaffungen

Anschaffungen sollen dem Zweck der Bildung, der Prävention oder dem sozialen Miteinander dienen und werden in investive und verbrauchs Anschaffungen unterschieden.

3.1 Investiv:

Bei den investiven Anschaffungen besteht eine Zweckbindung, welche individuell mit

dem Bewilligungsbescheid bekanntgegeben wird. Sollte vor Ende der Zweckbindung eine Zweckänderung oder Entsorgung erfolgen, ist der Förderverein berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern. Eine Zweckänderung oder Entsorgung ist dem Förderverein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Dem Antrag muss eine aussagekräftige Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung sowie dem damit Verbundenen Zweck beigefügt werden.
- Für Anschaffungen bis 500,00 € sind zwei Kostenangebote und für Anschaffungen von über 500,00 € sind drei Kostenangebote vorzulegen.

Förderungsfähig:

Inventar oder Material, welches für die Bildungs- oder Präventionsarbeit sowie für das soziale Miteinander dient und kein Verbrauchsmaterial ist.

Antragsberechtigigt:

Alle an der Schule Beschäftigten sowie die Elternpflegschaft insoweit der Antrag durch die Schulleitung unterstützt wird.

Antragstellung:

Antragsformular 3.1

Förderung:

Individuell

3.2 Verbrauch

Verbrauchsmaterial muss zu einer Verbesserung der Bildungs- oder Präventionsarbeit beitragen oder das soziale Miteinander fördern.

- Dem Antrag muss eine aussagekräftige Begründung beigefügt werden, in der die Verbesserung oder Förderung begründet wird.

3.2.1 Allgemeinheit

Förderungsfähig:

Material, welches die Bedingungen der Bildungs- oder Präventionsarbeit verbessert sowie das soziale Miteinander fördert.

Antragsberechtigigt:

Alle an der Schule Beschäftigten sowie die Elternpflegschaft, insoweit der Antrag durch die Schulleitung unterstützt wird.

Antragstellung:

Antragsformular 3.2

Förderung:

Individuell

3.2.2 Kurs

Förderungsfähig:

Material, welches die Bedingungen der Bildungs- oder Präventionsarbeit verbessert.

Antragsberechtigt:

Kurslehrerin oder Kurslehrer

Antragstellung:

Der Antrag kann auch rückwirkend, also nach Beschaffung des Materials gestellt werden. Jedoch besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss und somit trägt die Beschafferin oder der Beschaffer das finanzielle Risiko.

Antragsformular 3.2

Förderung:

Bis Max 20,00 Euro

3.2.3 Arbeitsgemeinschaften (AG)

Förderungsfähig:

Material- oder Personalkosten, welche für die Durchführung der AG notwendig sind.

Antragsberechtigt:

Die für die AG verantwortliche Lehrperson.

Antragstellung:

Antragsformular 3.3

Förderung:

Max. 250,00 Euro im Schuljahr

4. Wettkämpfe

Der Förderverein möchte die Schülerinnen und Schüler dazu ermutigen an verschiedenen Wettkämpfen wie z.B. dem Känguru-Wettbewerb teilzunehmen und so auch die Europaschule Langerwehe in die Öffentlichkeit zu präsentieren.

Damit auch alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich und die Schule zu präsentieren übernimmt der Förderverein bis zu 100% der Anmeldegebühren.

Förderungsfähig:

Anmeldegebühren für Wettkämpfe bei denen Schülerinnen und Schüler die Europaschule Langerwehe vertreten.

Antragsberechtigt:

Lehrperson, welche die Organisation der Teilnahme übernommen hat.

Antragstellung:

Antragsformular 4

Förderung:

Bis zu 100% der Anmeldegebühr

5. Projekte

Projekte / Sondermaßnahmen sind innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, einmalig und mit einem klaren Ziel. Diese können funktionieren und eventuell in ihrer Machbarkeit Übertragbar sein oder auch scheitern. Ein Projekt kann und muss nicht immer erfolgreich sein.

Förderungsfähig:

Projekte / Sondermaßnahmen ausfolgenden Bereichen:

- Kultur und Politik
- mit besonderen Zielgruppen
- Inklusion
- Ökologie/Nachhaltigkeit
- Gewaltprävention
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Gender
- Jugendhilfe und Schule

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler der Europaschule Gesamtschule Langerwehe, insoweit der Antrag durch die Schulleitung unterstützt wird.

Antragstellung:

Bei größeren Projekten (ab ca. 1.500 € Antragssumme) mindestens ein halbes Jahr (6 Monate) vor Beginn mit dem Antragsformular 5.

Förderung:

individuell

6. Bau / Umbau / Renovierung

Der Förderverein unterstützt den Träger oder Eigeninitiativen zur Gestaltung und Verbesserung der Lernumgebung in und an der Schule.

Bezuschusste Maßnahmen in diesem Punkt haben eine Zweckbindung, welche individuell mit dem Bewilligungsbescheid bekanntgegeben wird. Sollte vor Ende der Zweckbindung eine Zweckänderung erfolgen, ist der Förderverein berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern. Eine Zweckänderung ist dem Förderverein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Dem Antrag muss eine aussagekräftige Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie dem damit Verbundenen Zweck beigefügt werden.
- Dem Antrag ist eine genaue Kostenermittlung und ein Finanzierungsplan beizufügen.
- Für Maßnahmen bis 5000,00 € sind drei Kostenangebote und für Maßnahmen von über 5000,00 € sind vier Kostenangebote vorzulegen.

Förderungsfähig:

Instandhaltungen, Renovierungen und Baumaßnahmen an und in der Europaschule Langerwehe, welche das Lernklima oder Sozialklima verbessern.

Antragsberechtigigt:

Schulleitung und die Gemeinde Langerwehe

Antragstellung:

Antragsformular 6

Förderung:

Individuell